"An ben Berrn Brafidenten ber Erften Rammer

ber Ctanbeversammlung.

Mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Decret vom 3. dieses Monats wird bem Herrn Prasidenten der Ersten Kammer der Ständeversammlung ergebenst mitgetheilt, daß die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags

Mittwoch, ben 10. Marg b. 3.,

Mittags 12 Uhr im königl. Schlosse statisinden und weitere Eröffnung hierüber den Kammern durch das königl. Oberhof= marschallamt zugehen wird.

Der Herr Prafident der Ersten Kammer wird ergebenft ersucht, Lettere hiervon in Kenntnig zu setzen.

Dresten, ben 4. Marg 1880.

Gefammtminifterium.

von Fabrice."

Das fonigl. Decret lautet :

"Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Bers handlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung anderweit erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern nunmehr auf

Dienstag, ben 9. Mary biefes Jahres

feftaufeten gerubt.

Indem Seine Königliche Majestät Sich ber Hoffnung hingeben, daß es möglich sein wird, bis das hin die noch rückständigen Gegenstände zur verfassungs mäßigen Erledigung zu bringen, verbleiben Allers höchst die selben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresben, ben 3. Marg 1880.

216 bert. (L.S.)

Alfred von Fabrice."

Das königl. Decret ist burch Berlesung zur Kennts niß der Mitglieder dieser Kammer gelangt. Gine Abs schrift bavon ist bereits an die Zweite Kammer ges geben; es wird nun noch zu brucken sein und zur Bers theilung gelangen.

(Ronigl. Decret, f. Beil. z. d. Mittheil .:

Decrete 2. Bo. Rr. 42)

(Nr. 383.) Interpellation bes Herrn Meinhold, bie Einführung gleichmäßiger Grundfate fur Nechtschreibung in den Schulen betr.

Prasident von Zehmen: Die Intere Nation ist abschriftlich an das Cultusministerium gelangt, sie wird zum Druck zu geben sein und auf eine ber nachsten Tagesordnungen kommen.

Es war dies die lette Nummer ber heutigen Registrande.

She wir weiter gehen, habe ich mich eines Bersehens bei Rr. 379 zu zeihen. Diese Rummer, die Schlußberathung über das Decret Rr. 40, die Erwerbsverhältnisse im Lande betreffend, wird nicht an die erste, sendern an die vierte Deputation zu geben sein. Entschuldigt hat fich fur heute herr Rammerherr von Schönberg = Mockrit wegen Geschäften und weiter aus gleichem Grunde herr Bischof Bernert.

Wir fonnen zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben sicht als erster Gegenstand: "Bortrag über die Resultate des Bereinigungsversahrens über die verbliebenen Differenzpuntte über das königl. Deeret Nr. 13, gewerbliche Schulen betreffend."\*)

Referent Berr Burgermeifter Beinrich.

Referent Bürgermeister heinrich: Meine herren! Bezüglich bes die gewerblichen Schulen betreffenden Gesichentwurfs, Decret Rr. 13, hat das verfassungsmäßige Bereinigungsverfahren stattgefunden. Die Ergebnisse besselben sind, daß die §§ 2, 2a und folgende bis 8 verjenigen Fassung, welche der Gesehentwurf durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer erhalten hat, mit nur zwei Ausnahmen angenommen worden sind.

Die erfte biefer Musnahmen ift:

"In § 2 des von der Zweiten Kammer anges nommenen Entwurfs find die Worte:

"unter Mitwirfung der Begirtsausichuffe"

in Begfall gu ftellen;

2. in § 2a sind die Worte: "fann nicht versagt werden" zu ersetzen durch:

"ift zu ertheilen".

Bas ben erften Bunkt anlangt, jo bat bamit nicht ausgesprochen werden follen, daß etwa fünftig bei Beauffichtigung von gewerblichen Schulen ober bei Berathung über gewerbliche Schulen die Mitwirfung ber Bezirksausichuffe bergeftalt ganglich in Wegfall fommen foll, daß ce etwa ben Amtehauptleuten fogus fagen verboten fein foll, fich über die geweiblichen Un= stalten mit ben Begirtsausschniffen gu berathen ober Diefelben in Bezug auf ben Ctand berfelben gu boren. Das ift nicht beabsichtigt. Man hat nur gemeint, baß die Begirtsausichuffe theils um besmillen, weil fie nicht regelmäßig fiten, theils ihrer gangen Bufammenfetung nach nicht geeignet fein burften, ftandige Auffichterechte ausgnüben, und tag es teshalb nicht angezeigt fei, bie Umishauptleute bei biefer Auffichtführung an bie ftan-Dige Mitwirfung ber Begirtsausiduffe gu binden.

Was die zweite Ihnen vorgeschlagene Abanterung trifft, so ist sie lediglich redactioneller Natur. Ich bes merke übrigens babet ergänzungsweise, daß das in der Unterlage Nr. 83 unter § 2a, britter Absatz zu lesende Wort "dafür" nur burch Irrthum in den Geschsentwurf gekommen ist. Der Irrthum ist bereits in der betreffenden Sitzung der Zweiten Kammer seiner Zeit

<sup>\*)</sup> M. I. R. S. 48 ff., 113 ff., 886 ff. M. II. R. S. 915 ff.